

Benützungshinweise für den Verteilungsvolumenrechner der Arbeiter in der Metallindustrie

Der Verteilungsvolumenrechner bietet eine einfache und kostenlose Möglichkeit, das im Kollektivvertrag für die Metallindustrie verpflichtend vorgesehene „kollektivvertragliche Verteilungsvolumen“ für die Arbeiter zu ermitteln bzw. zu kontrollieren. Für die exakte Berechnung ist nur die Anzahl der Beschäftigten an den Stichtagen 15. April und 1. Juli des Vorjahres, gegliedert nach Beschäftigungsgruppen (mit Ausnahme der Beschäftigungsgruppe A) erforderlich.

Einleitung: Kollektivvertragliches Verteilungsvolumen

Im Zuge der Einführung des Einheitlichen Entgeltsystems (EES) zum 1.11.2005 wurde mit dem kollektivvertraglichen Verteilungsvolumen eine zusätzliche Entgeltkomponente geschaffen, die eine (zusätzliche) leistungsorientierte Entlohnung nach innerbetrieblichen Grundsätzen vorsieht.

Während das Verteilungsvolumen für Angestellte bereits mit der Einführung des EES in Kraft gesetzt wurde, kommt es für Arbeiter erstmals ab 1.7.2010 zur Anwendung.

Für den Zeitraum 1.7.2010 bis 31.12.2013 gibt es mit der so genannten „Pauschalregelung“ eine eigene - von den konkreten Vorrückungen unabhängige - Berechnungsmethode für das Verteilungsvolumen der Arbeiter. Ab 1.1.2014 gilt dann die allgemeine Regelung des Dauerrechts für Arbeiter und Angestellte gleich.

Beschäftigtenstand

Zunächst ist der Beschäftigtenstand zum Stichtag 15.4., gegliedert nach den einzelnen Beschäftigungsgruppen (außer Beschäftigungsgruppe A!) festzustellen. Wie der Beschäftigtenstand ermittelt wird, ist strittig: Während die Gewerkschaft alle Arbeitnehmer einbezieht, ist die WKÖ der Ansicht, dass Personen, die zwar ein aufrechtes Dienstverhältnis aufweisen, aber im Betrachtungszeitraum nicht beschäftigt sind, nicht zu berücksichtigen sind. Nicht als Beschäftigte zählen demnach Lehrlinge, Personen in Mutter-/Väterkarenz oder Bildungskarenz, ArbeitnehmerInnen in der Freizeitphase einer Blockaltersteilzeit und Personen in Karenzverlängerung oder sonst unbezahltem Urlaub. Teilzeitbeschäftigte zählen voll, unabhängig vom konkreten Teilzeitausmaß.

Nach den gleichen Grundsätzen ist im zweiten Schritt der Beschäftigtenstand zum 1.7. des Vorjahres zu ermitteln. Sind die Beschäftigtenzahlen gegenüber diesen Zahlen des Vorjahres um mehr als 20% gestiegen oder gesunken, ist in der Folge der rechnerische Mittelwert dieser beiden Zahlen maßgeblich.

Pauschalregelung

Anders als bei den Angestellten, bei deren Verteilungsvolumen die konkreten „kleinen“ Vorrückungen maßgeblich sind, müssen bei der Ermittlung des Verteilungsvolumens für Arbeiter pauschal (deshalb „Pauschalregelung“) folgende Rechenoperationen durchgeführt werden:

- Die Beschäftigtenzahl zum Stichtag 15.4. der jeweiligen Beschäftigtengruppen (außer BG A) - bzw. deren rechnerischer Mittelwert bei Beschäftigungsschwankungen über 20% - ist mit 0,17 zu multiplizieren*).
- Die „kleinen“ Vorrückungswerte (nach 6, 9, 12 Jahren) der jeweiligen Beschäftigungsgruppen sind mit 0,75 zu multiplizieren.
- Beide Werte sind auf zwei Kommastellen zu runden und dann zu multiplizieren.
- Diese ebenfalls auf zwei Kommastellen zu rundenden Ergebnisse der einzelnen Beschäftigungsgruppen sind abschließend zu addieren und ergeben das kollektivvertragliche (Gesamt)Verteilungsvolumen der Arbeiter.

*) strittig ist, ob bei Teilzeitbeschäftigten nur der dem prozentuellen Teilzeitausmaß entsprechende Vorrückungswert heranzuziehen ist. In diesem Fall müsste für die Teilzeitbeschäftigten des Betriebes eine eigene Ermittlung durchgeführt werden.

Verteilungsvolumenrechner

Der Verteilungsvolumenrechner führt die oben angeführten Berechnungen, inklusive den Beschäftigtenstandvergleich zwischen 15.4. und 1.7. des Vorjahres automatisch durch; es sind lediglich die Beschäftigtenstände, gegliedert nach den Beschäftigungsgruppen einzugeben.

Hinweis: Damit die Berechnungen korrekt durchgeführt werden, müssen die Beschäftigtenzahlen zum 15.4. UND 1.7. eingegeben werden; die Eingabe der Werte nur zu einem Stichtag führt zu falschen Berechnungen!

Zusätzlich zum Gesamtverteilvolumen ermittelt der Rechner die Mindestarbeitnehmerzahl, die für eine Entgelterhöhung aus dem Verteilungsvolumen ausgewählt werden müssen.

Weitergehende Informationen zum kollektivvertraglichen Verteilungsvolumen - auch zu den Regelungen der Angestellten - finden Sie in der kostenlosen Informationsbroschüre der Bundessparte Industrie „Einheitliches Entgeltssystem/Kollektivvertragliches Verteilungsvolumen in der Eisen-/Metallindustrie“.

Stand: 18.6.2010

Mag. Daniel Merten
WKO Oberösterreich